

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

5. Wassergesetz vom 12. April 1913

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

- unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 u. 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
 4. wer den auf Grund der §§ 120 d, 137 a Abs. 3, 139 g endgültig erlassenen Verfügungen oder, abgesehen von den Fällen des § 146 Abs. 1 Nr. 2, § 150 a, den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139, 139 a, 139 h erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustands derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

5. Wassergesetz vom 12. April 1913.

§ 106. (Strafbestimmungen.) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig (Gold-)Mark wird, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, bestraft:

1. wer eine Wasserbenutzung oder Entwässerung, zu der eine Verleihung oder Genehmigung erforderlich ist, ohne

- diese Verleihung oder Genehmigung ausübt, die dazu dienenden Anlagen ohne Verleihung oder Genehmigung ausführt, wesentlich ändert, beseitigt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Verleihung oder Genehmigung erteilt worden, nicht innehält;
7. wer Bauten oder sonstige Veranstaltungen in oder an einem Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige ausführt, beseitigt, wesentlich ändert oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt ist oder die nach Erstattung der Anzeige festgesetzt worden sind, nicht innehält;
 8. wer entgegen der im Interesse des Wasserschutzes erfolgten behördlichen Unterjagung in oder an einem Gewässer Bauten oder sonstige Veranstaltungen ausführt.

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges. u. VOBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges. u. VOBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 14. (Absatz 1 u. 2). Wer den in Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutz des Fischereirechts und zur Verhütung von Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 150 (Gold-)Mark oder mit Haft bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer vorschriftsmäßig eingerichtete Rechen oder Vorrichtungen (Bitter etc.), welche an der Einmündung der zur Wässerung oder zu anderen Zwecken dienenden Gräben oder an Turbinen (Art. 4a) angebracht sind, entfernt oder beschädigt.